

dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbindungsstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr  $t$  angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres  $t$  mit den

historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2010, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2010 und dem Indexwert des Jahres t. Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Jahres 2010. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2010) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2010 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die neue Fassung des § 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40% aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60% aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die so bestimmten Index- und Faktorwerte für die einzelnen Anlagengruppen ergeben sich aus **Anlage PI**.

#### **2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung**

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

#### 2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{TNW,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{AK/HK,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes  $i$  (Restnutzungsdauer <sub>$i$</sub> ) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert  $TNW,i$  den kalkulatorischen Restwert der Anlage  $i$  zu Tagesneuwerten und der Restwert  $AK/HK,i$  den kalkulatorischen Restwert der Anlage  $i$  zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

#### 2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK/HK}_i}{\text{ND}_i}$$

#### 2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2010 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i.V.m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

#### 2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten

Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zellen D12 – D55)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zellen B12 – C 55)**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zelle E 55)**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen D12 – D55 und G12 – G 55)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen B12 – C55 und E12 – F55)**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 6-NB**. Die Berechnungsmethodik wird in **Anlage II** nochmals umfassend erläutert.

### **3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und

4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2010 und der Jahresabschreibung 2010 errechnet.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null. Gegen diese Bewertung spricht auch nicht die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV, da ansonsten für die im Basisjahr angeschafften Werte des Sachanlagevermögens, anders als für alle anderen Bilanzpositionen, die Mittelwertbildung aufgehoben wäre. Ersichtlich wollte der Verordnungsgeber durch § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV lediglich eine Klarstellung des § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV erreichen und damit deutlich machen, dass die kalkulatorischen Abschreibungen jahresgenau zu erfolgen haben. Auch systematisch steht § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV in einem eindeutigen Zusammenhang zu § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV. Demgegenüber

besteht jedoch kein systematischer Bezug zu der in § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV geregelten Mittelwertbildung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Verordnungsgeber, abweichend von § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV, den Abschreibungsbeginn auf den 31.12. eines Kalenderjahres fingiert hätte.

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 4 S. 3 GasNEV gilt das Vorstehende auch für Netzbetreiber die ein abweichendes Geschäftsjahr aufweisen, mit der Maßgabe, dass ein Zugang zum ersten Tag des Geschäftsjahres zu unterstellen ist (z.B. 01.10. des Kalenderjahres).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-NB** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-NB**.

### **3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV**

#### **3.1.1. Grundsätze**

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<b><u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u></b>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<b><u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u></b>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

### 3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-NB (Zellen H18 und H30)**.

### 3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Dass heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden

kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich. Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 10 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 44, 32f.).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45).

Darüber hinaus ist das Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens schon aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die Bilanzwerte stellen eine zeitpunktbezogene Momentaufnahme zum jeweiligen Bilanzstichtag dar. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führt im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten - in Form der Eigenkapitalverzinsung -, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag – in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres – auf einem hohen Niveau befindet.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40% zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber beabsichtigte

Finanzierung seiner Investitionen würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter anstiege, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten „Hortung“ kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Vermögensgegenstände bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch ein langfristiges und damit kostenintensives Ansparen geldnaher Vermögensgegenstände für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel.

Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß dieses Grundsatzes erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelzuflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

### **3.1.3.1. Finanzanlagen**

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind

vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann dieser nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für die ausgewiesenen Forderungen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass diese für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

### 3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich durch Zu- und Abgänge häufig. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen.

Der Netzbetreiber konnte nicht nachweisen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen berücksichtigungsfähig ist. Hierfür hätte er nachweisen müssen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen der Maßgabe des § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 20).

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht gegeben sein kann.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und

auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Auch die Investitionstätigkeit bzw. das Investitionsverhalten des Unternehmens ändert nichts an der Einstufung eines beträchtlichen Teils des Umlaufvermögens als nicht betriebsnotwendig.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen hat keine Sparsbuchfunktion. Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird u. a. durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Sofern aus dem Umlaufvermögen keine Zinseinnahmen entstehen, können diese nicht einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für das ausgewiesene Umlaufvermögen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass dieses für den Betrieb des Netzes nicht notwendig ist.

Die Beschlusskammer geht im Grundsatz davon aus, dass ein effizienter Netzbetreiber regelmäßig Umlaufvermögen in Höhe von jedenfalls 1/12 eines Jahresumsatzes vorhält; vor

diesem Hintergrund ist ein dementsprechender Ansatz des Netzbetreibers grundsätzlich berücksichtigungsfähig, sofern entsprechende Nachweise vorliegen. Bei der Bewertung der Jahresumsätze des Netzbetriebs stellt die Beschlusskammer insoweit auf die berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Netzkosten ab. Dabei ist berücksichtigt, dass der Netzbetrieb in der Regel monatliche Zahlungsströme erhält. Macht der Netzbetreiber hingegen Umlaufvermögen von mehr als 1/12 eines netzkostenbezogenen Jahresumsatzes geltend, hat der Netzbetreiber nachzuweisen, dass der gesamte Bestand an Umlaufvermögen betriebsnotwendig ist und der Maßgabe des § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 29 ff.). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich beim Netzbetrieb regelmäßig um eine sehr kapitalintensive Wirtschaft handelt, die einer intensiveren Vorhaltung von liquiden Mittel nicht bedarf (s. o.). Daher hat die Beschlusskammer vorliegend 1/12 der anerkennungsfähigen Netzkosten als Umlaufvermögen anerkannt. Die unter der Ertragsposition 5.7.2.6. geltend gemachten Erträge aus Kassenbestand etc. wurden im gleichen prozentualen Verhältnis gekürzt wie die Kasse [REDACTED]

#### **3.1.4. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)**

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus **Anlage 3-NB (Zelle H53)** bzw. **Anlage 4-NB (Zelle C12)**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BNEK I) aus **Anlage 3-NB (Zelle H65)** bzw. **Anlage 4-NB (Zelle C13)**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C14)**.

#### **3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)**

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<b><u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u></b>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	<b>Abzugskapital</b>
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<b><u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u></b>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C14)** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 4-NB (Zelle C20)**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C24)**.

### **3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils**

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ( $BNEK II \leq 40\%$ ), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ( $BNEK II > 40\%$ ).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ( $BNEK II \leq 40\%$ ) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ( $BNEK II > 40\%$ ) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

### **3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital**

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die

Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[ Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %) ]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK ]
=	<b><u>Anteil SAVneu</u></b>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C26)**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C27)**.

### 3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % und für Altanlagen auf 7,14 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * 9,05\% + BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * 7,14\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gem. § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf

die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekenpfandbriefe“.<sup>1</sup>

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	BBK01. WU0004 *	BBK01. WU0018 *	BBK01. WU0022 *	Ø Reihen
2001	4,72	4,91	5,88	
2002	4,61	4,74	5,99	
2003	3,78	3,73	4,98	
2004	3,73	3,55	4,00	
2005	3,17	3,06	3,70	
2006	3,74	3,78	4,15	
2007	4,26	4,42	5,04	
2008	4,04	4,46	6,27	
2009	3,08	3,28	5,54	
2010	2,43	2,45	4,03	
Ø 10 Jahre	3,76	3,84	4,96	4,18

Da die Zinsreihen beim Statistischen Bundesamt für alle Papiere als Monatswerte geführt werden, wurde zunächst ein Jahresmittelwert jeweils für die Jahre 2001 bis 2010 gebildet. Aus den Mittelwerten der einzelnen Jahresscheiben wurde sodann ein Durchschnitt gebildet (**Anlage EKII-Zins**). Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von 4,18 % ab.

<sup>1</sup> Diese Reihen können auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes <http://www.bundesbank.de>, unter dem Pfad: „Geld- und Kapitalmärkte > Zinssätze und Renditen > Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten“ abgerufen werden.

### 3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus **Anlage 4-NB (Zellen C31 und C32)**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-NB (Zelle C33)**.

Die Eigenkapitalverzinsung für die überlassene Netzinfrastruktur überkompensiert die negative Eigenkapitalverzinsung des Netzbetreibers. Die negative Eigenkapitalverzinsung stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt“ dar. In der Gesamtschau der dem Netzbetreiber zugute gebrachten Eigenkapitalverzinsung aus Pächter und Verpächter wird dem Netzbetreiber über den in Ansatz gebrachten (gekürzten) Pachtzins das Eigenkapital des Netzeigentümers zugute gebracht.<sup>2</sup>

## 4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.<sup>3</sup> Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

<sup>2</sup> BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netze GmbH“, S. 18.

<sup>3</sup> BR-Drs. 247/05 S.30.

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 7,14 \% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 9,05 \% \\ * + BNEK II > 40\% * 3,80 \%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 5-NB (Zelle C16)** ausgewiesen.

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV  
- Netzkosten -

5 Unternehmen Stadtwerke Ilmenau GmbH  
 6 Aktienzeichen BK9-11/8-125  
 7 Betriebsnummer 12000921  
 8 Netznummer 1  
 9 E-HB  
 10

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
1	Aufwandsgleiche Kosten				
1.1	Materialkosten				
1.1.1	davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
1.1.1.3	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch				
1.1.1.4	Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie				
1.1.1.5	Sonstiges				
1.1.2	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
1.1.2.2	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.3	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.4	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.5	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich				
1.1.2.6	Aufwendungen für Differenzmengen				
1.1.2.7	Sonstiges				
1.2	Personalkosten				
1.2.1	Löhne und Gehälter				
1.2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1	davon für Altersversorgung				
1.2.2.2	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
1.3	Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)				
1.3.1	davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3	davon gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4	Sonstiges				
1.4	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)				
1.4.1	davon KFZ-Steuer				
1.4.2	davon Grundsteuer				
1.4.3	davon Sonstiges				
1.5	Sonstige betriebliche Kosten				
1.5.1	davon für sonstige Flexibilitätssdienstleistungen				
1.5.2	davon für die Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV a.F.)				
1.5.3	davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV				
1.5.4	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (§ 14 Abs. 1 GasNZV a.F.)				
1.5.5	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
1.5.6	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV (§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F.)				
1.5.7	davon Wartung und Instandsetzung				
1.5.8	davon Konzessionsabgaben				
1.5.9	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.10	davon Versicherungen				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV  
- Netzkosten -

5	Unternehmen	Stadtwerke Ilmenau GmbH
6	Aktenzeichen	8K9-11/8125
7	Betriebsnummer	12000921
8	Netznummer	1
9	E+B	

11	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
53	1.5.11	davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
54	1.5.12	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
55	1.5.13	davon Rechts- und Beratungskosten				
56	1.5.14	davon Sponsoring, Werbung, Spenden				
57	1.5.15	davon Reisekosten und Auslösungen				
58	1.5.16	davon Bewirtung und Geschenke				
59	1.5.17	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen				
60	1.5.18	davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV				
61	1.5.19	davon Sonstiges				
62	2	Kalkulatorische Abschreibungen				
63	2.1	Abschreibungen Sachanlagevermögen				
64	2.2	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen				
65	2.2.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
66	2.2.2	Sonstiges				
67	2.3	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
68	2.3.1	Abschreibungen auf Finanzanlagen				
69	2.3.2	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
70	3	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
71	4	Kalkulatorische Gewerbesteuer				
72	1.a.	Netzkosten i.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse				
73	5	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
74	5.1	Erlöse aus Konzessionsabgaben				
75	5.2	Anderer aktivierte Eigenleistungen				
76	5.3	Erträge aus Beteiligungen				
77	5.4	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen				
78	5.5	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
79	5.6	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
80	5.7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
81	5.7.1	Erträge aus Finanzanlagen				
82	5.7.1.1	davon Erträge aus verzinstlichen Finanzanlagen				
83	5.7.1.2	davon Erträge aus Cash-Pooling				
84	5.7.2	Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln				
85	5.7.2.1	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
86	5.7.2.2	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
87	5.7.2.3	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
88	5.7.2.4	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
89	5.7.2.5	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens				
90	5.7.2.6	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten				
91	5.7.2.7	Anderer sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
92	5.8	Sonstige Erlöse und Erträge				
93	5.8.1	Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 3 GasNZV a.F.				

A		B		C		D		E		F	
1										Anlage 1-NB	
2	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV										
3	- Netzkosten -										
4											
5	Unternehmen	Stadtwerke Ilmenau GmbH									
6	Aktenzeichen	BK9-11/8125									
7	Betriebsnummer	12000921									
8	Netznummer	1									
9	EHB										
10											
11	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Kürzung durch BNetzA (gesamt)	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt)	Netzkosten gem. GasNEV					
			[€]	[€]	[€]	[€]					
94	5.8.1.1	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffungen									
95	5.8.1.2	Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren									
96	5.8.1.3	Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich									
97	5.8.1.4	Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen									
98	5.8.1.5	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten									
99	5.8.2	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.									
100	5.8.3	Erlöse aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.									
101	5.8.4	Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom									
102	5.8.5	Erlöse aus Differenzmengen									
103	5.8.6	Anderer sonstige Erlöse									
104	5.8.7	Anderer sonstige Erträge									
105	i.b.	Netzkosten i.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse									

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV  
 - Kalkulatorische Abschreibungen -

5. Unternehmen: Stadwerke Hmenau GmbH  
 6. Aktenzeichen: BK9-11/8125  
 7. Betriebsnummer: 1200921  
 8. Netznummer: 1  
 9. BHB:

10	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibung auf AKMK-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der FK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf TNW-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der EK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf AKMK-Basis für NEU-Anlagen	Summe der kalkulatorischen Abschreibungen
11					(C)
12	Grundstückanlagen, Bauten für Transportwesen				
13	Betriebsgebäude				
14	Verwaltungsgebäude				
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwegen				
16	Geschäftsrestauration (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungsrichtungen				
17	Werkzeuge/Geräte				
18	Legalanlage				
19	Hardware				
20	Software				
21	Leichtfahrzeuge				
22	Schwerfahrzeuge				
23	Gasohler				
24	Erdgasverdichtung				
25	Gasreinigungsanlagen				
26	Pump- und Armaturen				
27	Gasmessanlagen				
28	Sicherheitsrichtungen (Erdgasverichteranlagen)				
29	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)				
30	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)				
31	Verkehrswege				
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen, Stahl PE ummantelt >= 10 bar				
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen, Stahl PE ummantelt < 10 bar				
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen, Stahl Kathodisch geschützt >= 10 bar				
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen, Stahl Kathodisch geschützt < 10 bar				
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen, Stahl blumiert <= 10 bar				
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen, Stahl blumiert > 10 bar				
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen, Grauguss (> DN 150)				
39	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen, Duxter: Guss				
40	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen, Polyäthylen (PE-HD)				
41	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen, Polyvinylchlorid (PVC)				
42	Armaturen/Armaturstellen				
43	Moltschäusen				
44	Sicherheitsrichtungen* (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)				
45	Zasähler der Verteilung				
46	Hausdruckregler/Zählerregler				
47	Messrichtungen				
48	Regelrichtungen				
49	Sicherheitsrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
50	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
51	Verdichter in Gasmaschinen				
52	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
53	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
54	Fernwerkanlagen				
55	GESAMT				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV  
 - Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -

5 Unternehmen  
 6 Aktenzeichen  
 7 Betriebsnummer  
 8 Netznummer  
 9 EHB  
 10

Stadtwerke Ilmenau GmbH  
 BK9-11/8125  
 12000921  
 1

Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						
32						
33						
34						
35						
36						
37						
38						

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV  
 - Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -

5	Unternehmen	Städtwerke Ilmenau GmbH
6	Aktenzeichen	BK9-11/8125
7	Betriebsnummer	12000921
8	Netznummer	
9	EMB	

11	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
39	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktile Guss						
40	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)						
41	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)						
42	Armaturen/Armaturenstationen						
43	Molchschieusen						
44	Sicherheits-einrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)						
45	Gaszähler der Verteilung						
46	Hausdruckregler/Zählerregler						
47	Messeinrichtungen						
48	Regel-einrichtungen						
49	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
50	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
51	Verdichter in Gasmischanlagen						
52	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
53	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
54	Fernwirkanlagen						
55	GESAMT						

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Reguierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV  
- Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

Unternehmen: Stadtwerke Ilmenau GmbH  
 Kennzeichen: SKS-1181/25  
 Betriebsnummer: 2000021  
 Netznummer: 1  
 EHB

Nummer	Bestandsposition	Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV			Differenz: Mittelwert gem. GasNEV / Mittelwert gem. Netzbetreiber
		Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Anfangsbestand) [G]	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Endbestand) [G]	Mittelwert [G]	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Anfangsbestand) [G]	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Endbestand) [G]	Mittelwert [G]	
3	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
3.1	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Aftanlagen							
3.1.1	Altanlagen zu AKHK							
3.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.1.2	Gekaufte Anzählungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AKHK							
3.1.1.4	Grundstücke zu AKHK							
3.1.1.5	Sonstiges							
3.1.2	Altanlagen zu TNW							
3.1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.2.2	Gekaufte Anzählungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4	Grundstücke zu AKHK							
3.1.2.5	Sonstiges							
3.2	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Ananlagen							
3.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände							
3.2.2	Gekaufte Anzählungen und Anlagen im Bau							
3.2.3	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AKHK							
3.2.4	Grundstücke zu AKHK							
3.2.5	Sonstiges							
4	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.1	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3	Beteiligungen							
4.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Stützungsverhältnis besteht							
4.5	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6	Sonstige Ausleihungen							
5	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
5.1	Vorräte							
5.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 5 Abs. 1 ARegV  
 - Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

Unternehmen: Städtisches Iltiswerk GmbH  
 Kennzeichen: 645-116125  
 Betriebsnummer: 12000821  
 Netznnummer: 1  
 E-B

Nummer	Bestandsposition	Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV			Differenz: Mittelwert gem. GasNEV / Mittelwert gem. Netzbetreiber
		Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Anfangsbestand) [4]	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Endbestand) [5]	Mittelwert [6]	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Anfangsbestand) [7]	Gesamtbeitrag der Bestandsposition (Endbestand) [8]	Mittelwert [9]	
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände							
5.3.	Wertpapiere							
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
5.3.2.	eigene Anteile							
5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
5.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten							
6a	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)							
7.	Steuerverfall der Sonderposten mit Rücklageanteil							
8.	Rückstellungen							
8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
8.2.	Steuerrückstellungen							
8.3.	sonstige Rückstellungen							
9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten							
11.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erhaltung von Netzanlagen							
12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zur Zeit zur Verfügung stehen							
13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten							
14.	verzinsliches Fremdkapital							
15b	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)							

A		B	C
1			Anlage 4-NB
2			
3	<b>Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV</b>		
4	<b>- Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV -</b>		
5	Unternehmen	Stadtwerke Ilmenau GmbH	
6	Aktenzeichen	BK9-11/8125	
7	Betriebsnummer	12000921	
8	Netznummer	1	
9	EHB		
10			
11		Position	Betriebsnotwendige Positionen gem. GasNEV
12		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)	
13		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)	
14		Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (EKQ I)	
15		Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (FKQ I)	
16		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu AK/HK multipliziert mit der Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
17		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu TNW multipliziert mit der Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
18		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Neuanlagen zu AK/HK	
19		Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens	
20		<b>Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV (BNV II)</b>	
21		Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
22		Abzugskapital	
23		Verzinsliches Fremdkapital	
24		<b>Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV (BNEK II)</b>	
25		Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ II)	
26		auf Altanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
27		auf Neuanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
28		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	
29		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	
30		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV über EKQ = 40 %	
31		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Altanlagen	
32		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Neuanlagen	
33		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) über EKQ = 40%	
34		<b>SUMME Eigenkapitalverzinsung</b>	

	A	B	C
1	<b>Anlage 5-NB</b>		
2			
3	<b>Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV</b>		
4	<b>- Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV -</b>		
5	Unternehmen	Stadtwerke Ilmenau GmbH	
6	Aktenzeichen	BK9-11/8125	
7	Betriebsnummer	12000921	
8	Netznummer	1	
9	EHB		
10			
11	<b>Position</b>		<b>Positionen gem. GasNEV</b>
12	Hebesatz		
13	Steuermesszahl		
14	Gewerbesteuersatz		
15	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV		
16	Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV		

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV  
 - Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -

Unternehmen: Stadtwerke Ilmenau GmbH  
 Aktenzeichen: BKS-11/8125  
 Betriebsnummer: 12000921  
 Netznummer: 1  
 GHD

13	Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	Historische AKMK bezogen auf das Anschaffungsjahr gem. Netzbetreiber	Korrekturbedarf BNetzA [€]		Prüfergebnis BNetzA [€]	Angesetzte betriebs- gewöhnliche Nutzungsdauer gem. Netzbetreiber [Jahre]	Korrekturbedarf BNetzA [€]		Prüfergebnis BNetzA [€]	Restnutzungsdauer zum			
				Kürzung "v"	Hinzurechnung "z"			Kürzung "v"	Hinzurechnung "z"		31.12.2003 (für Zugänge <2004)	1.1.2010 (für Zugänge <2004)	1.1.2010 (für Zugänge >=2004)	
14	Grundbesitzanlagen													
15	Grundbesitzanlagen													
16	Grundbesitzanlagen													
17	Grundbesitzanlagen													
18	Grundbesitzanlagen													
19	Grundbesitzanlagen													
20	Grundbesitzanlagen													
21	Grundbesitzanlagen													
22	Grundbesitzanlagen													
23	Grundbesitzanlagen													
24	Grundbesitzanlagen													
25	Grundbesitzanlagen													
26	Grundbesitzanlagen													
27	Grundbesitzanlagen													
28	Grundbesitzanlagen													
29	Grundbesitzanlagen													
30	Grundbesitzanlagen													
31	Grundbesitzanlagen													
32	Grundbesitzanlagen													
33	Grundbesitzanlagen													
34	Grundbesitzanlagen													
35	Grundbesitzanlagen													
36	Grundbesitzanlagen													
37	Grundbesitzanlagen													
38	Grundbesitzanlagen													
39	Grundbesitzanlagen													
40	Grundbesitzanlagen													
41	Grundbesitzanlagen													
42	Grundbesitzanlagen													
43	Grundbesitzanlagen													
44	Grundbesitzanlagen													
45	Grundbesitzanlagen													
46	Grundbesitzanlagen													
47	Grundbesitzanlagen													
48	Grundbesitzanlagen													
49	Grundbesitzanlagen													
50	Grundbesitzanlagen													
51	Grundbesitzanlagen													
52	Grundbesitzanlagen													
53	Grundbesitzanlagen													
54	Grundbesitzanlagen													
55	Grundbesitzanlagen													
56	Grundbesitzanlagen													
57	Grundbesitzanlagen													
58	Grundbesitzanlagen													
59	Grundbesitzanlagen													
60	Grundbesitzanlagen													
61	Grundbesitzanlagen													
62	Grundbesitzanlagen													
63	Grundbesitzanlagen													
64	Grundbesitzanlagen													
65	Grundbesitzanlagen													
66	Grundbesitzanlagen													
67	Grundbesitzanlagen													
68	Grundbesitzanlagen													
69	Grundbesitzanlagen													
70	Grundbesitzanlagen													
71	Grundbesitzanlagen													
72	Grundbesitzanlagen													
73	Grundbesitzanlagen													
74	Grundbesitzanlagen													
75	Grundbesitzanlagen													
76	Grundbesitzanlagen													
77	Grundbesitzanlagen													
78	Grundbesitzanlagen													
79	Grundbesitzanlagen													
80	Grundbesitzanlagen													
81	Grundbesitzanlagen													
82	Grundbesitzanlagen													
83	Grundbesitzanlagen													
84	Grundbesitzanlagen													
85	Grundbesitzanlagen													
86	Grundbesitzanlagen													
87	Grundbesitzanlagen													
88	Grundbesitzanlagen													
89	Grundbesitzanlagen													
90	Grundbesitzanlagen													
91	Grundbesitzanlagen													
92	Grundbesitzanlagen													
93	Grundbesitzanlagen													
94	Grundbesitzanlagen													
95	Grundbesitzanlagen													
96	Grundbesitzanlagen													
97	Grundbesitzanlagen													
98	Grundbesitzanlagen													
99	Grundbesitzanlagen													
100	Grundbesitzanlagen													







	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB		
3																														
4																														
5	Unternehmen	Stadtwerke Aachen GmbH																												
6	Anlagenzeichen	BK9-11/81.25																												
7	Betriebsnummer	1200021																												
8	Netzturmnummer	1																												
9	EKQ																													
10																														
13				Restwerte zum							Abschreibungen 2019																			
14		Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	31.12.2003 für Zugänge <2004 AHK	31.12.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN AHK	31.12.2019 ALTANLAGEN AHK	31.12.2019 ALTANLAGEN TNW	31.12.2019 NEUANLAGEN AHK	ALTANLAGEN Zugänge <2004 AHK	ALTANLAGEN Zugänge >=2004 AHK	ALTANLAGEN AHK	ALTANLAGEN AHK ± FKQ	ALTANLAGEN TNW	ALTANLAGEN TNW ± EKQ	Sartite Abschreibungen ALTANLAGEN	NEUANLAGEN													
10220		Rohrleitungen																												
10221		Hochspannungsanlagen																												
10222		Hochspannungsausschaltanlagen																												
10223		Hochspannungsausschaltanlagen																												
10224		Rohrleitungen																												
10225		Gasähler der Verteilung																												
10226		Gaszähler der Verteilung																												
10227		Gaszähler der Verteilung																												
10228		Gaszähler der Verteilung																												
10229		Gaszähler der Verteilung																												
10230		Gaszähler der Verteilung																												
10231		Gaszähler der Verteilung																												
10232		Gaszähler der Verteilung																												
10233		Gaszähler der Verteilung																												
10234		Gaszähler der Verteilung																												
10235		Gaszähler der Verteilung																												
10236		Gaszähler der Verteilung																												
10237		Gaszähler der Verteilung																												
10238		Gaszähler der Verteilung																												
10239		Gaszähler der Verteilung																												
10240		Gaszähler der Verteilung																												
10241		Gaszähler der Verteilung																												
10242		Gaszähler der Verteilung																												
10243		Gaszähler der Verteilung																												
10244		Gaszähler der Verteilung																												
10245		Gaszähler der Verteilung																												
10246		Gaszähler der Verteilung																												
10247		Gaszähler der Verteilung																												
10248		Gaszähler der Verteilung																												
10249		Gaszähler der Verteilung																												
10250		Gaszähler der Verteilung																												
10251		Gaszähler der Verteilung																												
10252		Gaszähler der Verteilung																												
10253		Gaszähler der Verteilung																												
10254		Gaszähler der Verteilung																												
10255		Gaszähler der Verteilung																												
10256		Gaszähler der Verteilung																												
10257		Gaszähler der Verteilung																												
10258		Gaszähler der Verteilung																												
10259		Gaszähler der Verteilung																												
10260		Gaszähler der Verteilung																												

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4									
5	Unternehmen:	Städtwerke Chemnitz GmbH							
6	Abkürzungen:	BKS-11.01.25							
7	Betriebsnummer:	12000501							
8	Netznummer:	1							
9	EHB:								
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									
43									
44									
45									
46									
47									
48									
49									
50									
51									
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									
101									
102									
103									
104									
105									
106									
107									
108									
109									
110									
111									
112									
113									
114									
115									
116									
117									
118									
119									
120									
121									
122									
123									
124									
125									
126									
127									
128									
129									
130									
131									
132									
133									
134									
135									
136									
137									
138									
139									
140									
141									
142									
143									
144									
145									
146									
147									
148									
149									
150									
151									
152									
153									
154									
155									
156									
157									
158									
159									
160									
161									
162									
163									
164									
165									
166									
167									
168									
169									
170									
171									
172									
173									
174									
175									
176									
177									
178									
179									
180									
181									
182									
183									
184									
185									
186									
187									
188									
189									
190									
191									
192									
193									
194									
195									
196									
197									
198									
199									
200									
201									
202									
203									
204									

**Beispiele zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens**

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der Rechenweg zur Ermittlung der Werte des Sachanlagevermögens anhand eines einfachen, fiktiven Beispiels erläutert. Die Beispielrechnung wird für drei mögliche Fallkonstellationen durchgeführt:

In Abschnitt 1. wird der Fall einer Altanlage betrachtet, deren Aktivierung im Jahre 2000 erfolgte. Abschnitt 2. zeigt den Fall einer Altanlage, die im Jahre 2005 aktiviert wurde; Abschnitt 3. den Fall einer Neuanlage, die im Jahre 2007 aktiviert wurde. Die Beispielrechnungen werden im weiteren Text grau hinterlegt.

Bei der Ermittlung der Abschreibungsbeträge erfolgt in den Beispielrechnungen aus Übersichtsgründen für Altanlagen keine Gewichtung der Abschreibungsbeträge mit der individuellen Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalquote. Stattdessen werden hier jeweils die Abschreibungsbeträge auf Basis der Anschaffungs- / Herstellungskosten und auf Basis der Tagesneuwerte zu 100 Prozent ausgewiesen.

**1. Altanlagen, die im Jahre 2000 aktiviert wurden**

In Beispiel 1 wird eine Anlage betrachtet, die im Jahre 2000 angeschafft wurde. Da die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer oberhalb des unteren Wertes der Nutzungsdauerspanne gemäß Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) liegt, findet zum 31.12.2003 ein Nutzungsdauerwechsel statt.

**Beispiel 1**

Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr:	2000
AK/HK in 2005:	1 000 000 €
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre
Faktor <sup>1</sup> 2000, 2010:	1,15490

Bezogen auf dieses Beispiel ist somit für den Zeitraum bis zum 31.12.2003 eine Nutzungsdauer von 55 Jahren maßgeblich. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2004 wird auf die von dem Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer abgestellt, sofern diese sich innerhalb der von Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Spannweite befindet. Die Restnutzungsdauer zum 31.12.2003 beträgt:

$$RND_{31.12.2003} = \text{gewählte ND} - (2000 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

<sup>1</sup> Dabei handelt es sich um einen fiktiven Wert, welcher der Illustration der Beispielrechnung dient.

$$RND_{31.12.2003} = 60 - (2003 + 1 - 2000) = 56 \text{ Jahre}$$

### 1.1. Ermittlung de Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Aufgrund der Möglichkeit des Nutzungsdauerwechsels zum 31.12.2003 sind für die Berechnung zwei Schritte erforderlich. Zunächst wird der Restwert zum 31.12.2003 unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit angewendeten Nutzungsdauer ermittelt. Anschließend wird der Restwert zum 31.12.2010 unter Berücksichtigung der ab 2004 anzuwendenden (Rest-)Nutzungsdauer berechnet.

#### 1.1.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2003 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK / HK zum 31.12.2003 ermittelt sich auf Basis der historischen AK/HK unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2003 stattgefundenen Werteverzehrs. Zur Ermittlung dieses jährlichen Werteverzehrs werden die unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern herangezogen. Die jeweilige Jahresabschreibung bis einschließlich 2003 ergibt sich dabei aus dem Quotienten der historischen AK / HK und den jeweils unteren Werten der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern.

$$RW_{31.12.2003}^{AK / HK} = AK / HK - \frac{AK / HK}{ND_{\text{unterer Rand}}} \cdot (2003 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

#### Beispiel 1

$$RW_{31.12.2003}^{AK / HK} = 1.000.000\text{€} - \frac{1.000.000\text{€}}{55} \cdot (2003 + 1 - 2000) = 927.273\text{€}$$

#### 1.1.2. Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK / HK zum 31.12.2010 ergibt sich aus dem zuvor ermittelten Restwert zum 31.12.2003 abzüglich der Jahresabschreibungen für die Jahre 2004 bis 2010. Die Jahresabschreibung für die Jahre ab 2004 ergibt sich aus der Division des Restwerts zu AK / HK zum 31.12.2003 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2003:

$$RW_{31.12.2010}^{AK / HK} = RW_{31.12.2003}^{AK / HK} - \left( \frac{RW_{31.12.2003}^{AK / HK}}{RND_{31.12.2003}} \cdot 7 \right)$$

#### Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{AK / HK} = 927.273\text{€} - \left( \frac{927.273\text{€}}{56} \cdot 7 \right) = 811.364\text{€}$$

### 1.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Jahresabschreibung auf Basis AK / HK 2010 ermittelt sich aus der Division des Restwertes zu AK / HK zum 31.12.2003 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2003.

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{RW_{31.12.2003}^{AK/HK}}{RND_{31.12.2003}}$$

**Beispiel 1**

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{927.273\text{€}}{56} = 16.558\text{€}$$

### 1.3. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf TNW-Basis

Der Restwert zum 31.12.2010 auf TNW-Basis ermittelt sich durch Multiplikation des zuvor ermittelten Restwerts zum 31.12.2010 auf AK- / HK-Basis mit dem aus dem Preisindex hergeleiteten Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

Der Faktor des Anschaffungsjahrs beträgt:  $Faktor_{2000,2010} = 1,15490$

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = RW_{31.12.2010}^{AK/HK} \cdot Faktor_{AJ,2010}$$

**Beispiel 1**

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = 811.364\text{€} \cdot 1,15490 = 937.044\text{€}$$

### 1.4. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf TNW-Basis

Die Jahresabschreibung 2010 auf Basis der TNW ermittelt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Jahresabschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis und dem Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = Abschreibung_{2010}^{AK/HK} \cdot Faktor_{2000,2010}$$

**Beispiel 1**

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = 16.558\text{€} \cdot 1,15490 = 19.123\text{€}$$

## 2. Altanlagen, die im Jahr 2005, aktiviert wurden

Bei Anlagenzugängen im Jahre 2005 handelt es sich um Anlagen, für die kein Wechsel der Nutzungsdauer gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 GasNEV in Frage kommt. Der Restwert zum 31.12.2010 und die Abschreibungen 2010 können demnach auf direktem Weg ermittelt werden. Da es sich um eine Altanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV handelt, erfolgt auch die Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2010 und der Abschreibungen 2010 auf Basis der Tagesneuwerte.

<b>Beispiel 2</b>	
Anlagengruppe:	Rohrleitungen / Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr:	2005
AK/HK in 2005:	1.000.000€
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre
Faktor 2005, 2010:	1,10200

### 2.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf AK- / HK-Basis

Grundlage für die Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer, sofern diese sich innerhalb der durch die Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Nutzungsdauerspanne befindet. Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2010 ermittelt sich unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehrs von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = AK / HK - \frac{AK / HK}{ND^{gewählt}} \cdot (2010 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

<b>Beispiel 2</b>	
$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = 1.000.000€ - \frac{1.000.000€}{60} \cdot (2010 + 1 - 2005) = 900.000€$	

## 2.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Ermittlung der Jahresabschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis, welche den vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehr darstellt, erfolgt durch Division der Anschaffungs- / Herstellungskosten durch die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer.

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{AK/HK}{ND^{gew\ddot{a}hlt}}$$

### Beispiel 2

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{1.000.000\text{€}}{60} = 16.667\text{€}$$

## 2.3. Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf TNW-Basis

Der Restwert zum 31.12.2010 auf TNW-Basis ermittelt sich durch Multiplikation des zuvor ermittelten Restwerts zum 31.12.2010 auf AK- / HK-Basis mit dem aus dem Preisindex hergeleiteten Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

Der Faktor des Anschaffungsjahrs beträgt:  $Faktor_{2005,2010} = 1,1020$

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = RW_{31.12.2010}^{AK/HK} \cdot Faktor_{AJ,2010}$$

### Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = 900.000\text{€} \cdot 1,1020 = 991.800\text{€}$$

## 2.4. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf TNW-Basis

Die Jahresabschreibung 2010 auf Basis der TNW ermittelt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Jahresabschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis und dem Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = Abschreibung_{2010}^{AK/HK} \cdot Faktor_{AJ,2010}$$

### Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = 16.667\text{€} \cdot 1,1020 = 18.367\text{€}$$

### 3. Neuanlagen, die im Jahr 2007 aktiviert wurden

Bei Anlagenzugängen im Jahre 2007 handelt es sich um Neuanlagen für die kein Wechsel der Nutzungsdauer gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 GasNEV in Frage kommt. Der Restwert zum 31.12.2010 und die Abschreibungen 2010 können demnach -analog zu Beispiel 2- auf direktem Weg ermittelt werden. Eine Bewertung auf Tagesneuwertbasis entfällt hier aufgrund des Vorliegens einer Neuanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV.

Beispiel 3	
Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr:	2007
AK/HK in 2007:	1.000.000€
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre

#### 3.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf AK- / HK-Basis

Grundlage für die Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer, sofern diese sich innerhalb der durch die Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Nutzungsdauerspanne befindet. Der Restwert auf Basis der AK / HK zum 31.12.2010 ermittelt sich unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehrs von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

$$RW_{31.12.2010}^{AK / HK} = AK / HK - \frac{AK / HK}{ND^{gewählt}} \cdot (2010 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 3	
$RW_{31.12.2010}^{AK / HK} = 1.000.000€ - \frac{1.000.000€}{60} \cdot (2010 + 1 - 2007) = 933.333€$	

### 3.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis

Die Ermittlung der Jahresabschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis, welche den vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehr darstellt, erfolgt durch Division der Anschaffungs- / Herstellungskosten durch die von der Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer.

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{AK / HK} = \frac{AK / HK}{ND^{\text{gewählt}}}$$

#### Beispiel 3

$$\text{Abschreibung}_{2010}^{AK / HK} = \frac{1.000.000\text{€}}{60} = 16.667\text{€}$$

Zinssatz für das die Eigenkapitalquote von 40 % übersteigende Eigenkapital (§ 7 Abs. 7 GasNEV)

II. Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten / Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank  
7b) Umlaufrenditen nach Wertpapierarten

% p.a.

Jahr	Insgesamt	Bankschuldverschreibungen					Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)	Anleihen der öffentlichen Hand			Nachrichtl.: Unter inländischer Konsortialführung begebene DM-/Euro-Anleihen ausländischer Emittenten	10-Jahres-Durchschnitt Hypothekendarlehen	10-Jahres-Durchschnitt Nicht-MFIs	10-Jahres-Durchschnitt Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt	Mittelwert von 10-Jahres-Durchschnitt Hypothekendarlehen, 10-Jahres-Durchschnitt Anleihen Nicht-MFIs, 10-Jahres-Durchschnitt Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt
		zusammen	Hypothekendarlehen	Öffentliche Darlehen	Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten	Sonstige Bankschuldverschreibungen		insgesamt	zusammen	darunter mit einer Restlaufzeit von 9 bis einschl. 10 Jahren <sup>1)</sup>					
2001	4,8	4,9	4,9	4,8	4,9	5,0	5,9	4,7	4,7	4,8	6,2				
2002	4,7	4,7	4,7	4,7	4,6	5,0	6,0	4,6	4,6	4,8	5,6				
2003	3,7	3,7	3,7	3,6	3,7	4,1	5,0	3,8	3,8	4,1	4,5				
2004	3,7	3,6	3,6	3,5	3,6	3,8	4,0	3,7	3,7	4,0	4,0				
2005	3,1	3,1	3,1	3,0	3,1	3,3	3,7	3,2	3,2	3,4	3,2				
2006	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,9	4,2	3,7	3,7	3,8	4,0				
2007	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,6	5,0	4,3	4,2	4,2	4,6				
2008	4,2	4,5	4,5	4,5	4,3	5,0	6,3	4,0	4,0	4,0	4,9				
2009	3,2	3,5	3,3	3,4	3,3	4,2	5,5	3,1	3,0	3,2	4,0				
2010	2,5	2,7	2,5	2,6	2,6	3,1	4,0	2,4	2,4	2,7	3,7	3,85	4,96	3,75	4,19

<sup>1)</sup> Nur futurefähige Anleihen; als ungewogener Durchschnitt ermittelt.

Zinssatz gemäß § 7 Abs. 7 GasNEV = (3,85% + 4,96% + 3,75%) / 3 = 4,19%



	Index 1 Stahlrohre Röhren, Rohrverschleiß und Rohrverbindung stücke aus Eisen und Stahl	Index 2: Präzisionsstahlrohre nahtlos und geschweißt	Index 1 und 2 Verkettet	Index 3: Eisen und Stahl	Index 1, 2 und 3 verkettet	"Ortskanäle" (verkettete Reihe)		
Jahr	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 3 a) 2000 = 2010	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 3 b) 1968 1999		Indexreihe gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 3 c) 1949 = 1988		Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 3 b) (Verkettung bis 1949)	Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 und 2 Nr. 3 (Verkettung bis 1949)	Faktorreihe
2010	107,50		107,50		107,50	111,30	109,78	1,0000
2009	110,50		110,50		110,50	110,70	110,62	0,9924
2008	121,70		121,70		121,70	108,80	113,96	0,9633
2007	112,70		112,70		112,70	105,60	108,44	1,0124
2006	102,20		102,20		102,20	102,50	102,38	1,0723
2005	100,00		100,00		100,00	100,00	100,00	1,0978
2004	89,00		89,00		89,00	99,90	95,54	1,1490
2003	78,10		78,10		78,10	99,90	91,18	1,2040
2002	75,90		75,90		75,90	100,30	90,54	1,2125
2001	76,10		76,10		76,10	100,60	90,80	1,2090
2000	72,90	100,00	72,90		72,90	100,80	89,64	1,2247
1999		93,20	67,94		67,94	100,50	87,48	1,2550
1998		96,40	70,28		70,28	101,10	88,77	1,2367
1997		94,50	68,89		68,89	102,80	89,24	1,2302
1996		94,90	69,18		69,18	104,70	90,49	1,2131
1995		97,80	71,30		71,30	106,50	92,42	1,1879
1994		88,70	64,66		64,66	105,50	89,16	1,2312
1993		87,70	63,93		63,93	104,30	88,15	1,2453
1992		97,20	70,86		70,86	101,40	89,18	1,2309
1991		97,50	71,08		71,08	96,30	85,61	1,2823
1990		98,20	71,59		71,59	88,70	81,86	1,3412
1989		97,10	70,79		70,79	83,10	78,17	1,4043
1988		92,70	67,58		67,58	80,80	75,51	1,4538
1987		91,20	66,48		66,48	79,50	74,35	1,4765
1986		95,90	69,91		69,91	78,20	74,88	1,4660
1985		94,10	68,60		68,60	76,50	73,34	1,4959
1984		88,00	64,15		64,15	76,20	71,38	1,5379
1983		86,30	62,91		62,91	75,40	70,41	1,5593
1982		90,10	65,68		65,68	75,70	71,69	1,5312
1981		78,50	57,23		57,23	77,10	69,15	1,5875
1980		77,10	56,21		56,21	75,10	67,54	1,6254
1979		76,50	55,77		55,77	67,90	63,05	1,7412
1978		75,60	55,11		55,11	61,80	59,12	1,8567
1977		73,60	53,65		53,65	58,40	56,50	1,9429
1976		75,50	55,04		55,04	56,40	55,86	1,9654
1975		73,50	53,58		53,58	55,30	54,61	2,0102
1974		76,20	55,55		55,55	54,30	54,80	2,0033
1973		67,00	48,84		48,84	50,90	50,08	2,1922
1972		61,60	44,91		44,91	49,00	47,36	2,3179
1971		61,60	44,91		44,91	47,40	46,40	2,3658
1970		60,60	44,18		44,18	43,80	43,95	2,4978
1969		56,70	41,33		41,33	37,40	38,97	2,8168
1968		55,00	40,10	56,90	40,10	35,90	37,58	2,9214
1967				57,80	40,73	34,11	36,76	2,9866
1966				61,70	43,48	35,58	38,74	2,8337
1965				61,80	43,41	35,37	38,59	2,8450
1964				61,90	43,62	36,22	39,18	2,8022
1963				61,90	43,62	35,58	38,80	2,8295
1962				62,80	44,25	34,11	38,17	2,8763
1961				63,50	44,75	32,00	37,10	2,9589
1960				64,10	45,17	29,79	35,94	3,0542
1959				64,10	45,17	27,58	34,62	3,1713
1958				64,50	45,45	25,58	33,53	3,2741
1957				63,40	44,68	24,79	32,74	3,3529
1956				59,90	42,21	23,93	31,24	3,5139
1955				58,30	41,08	23,33	30,43	3,6078
1954				56,50	39,81	22,12	29,20	3,7596
1953				58,30	41,08	22,02	29,65	3,7031
1952				56,00	39,46	22,77	28,45	3,7279
1951				40,20	28,33	21,37	24,15	4,5450
1950				32,90	23,18	18,46	20,35	5,3950
1949				31,70	22,34	19,37	20,55	5,3409

## Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode zum Ausgleich des Regulierungskontosaldos

1.	Vorbemerkungen.....	1
2.	Positionen im Regulierungskonto .....	2
2.1.	Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen.....	2
2.1.1.	Zulässige Erlöse .....	2
2.1.1.1.	Zulässige Erlöse 2009.....	3
2.1.1.2.	Zulässige Erlöse 2010.....	4
2.1.1.3.	Zulässige Erlöse 2011.....	6
2.1.2.	Erzielbare Erlöse.....	9
2.2.	Differenz aus vorgelagerten Netzkosten .....	9
2.3.	Differenz aus volatilen Kostenanteilen .....	10
2.4.	Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen .....	10
3.	Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode.....	11
3.1.	Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2011 .....	11
3.2.	Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge .....	12
3.3.	Berechnung der Zu- und Abschläge.....	13

### 1. Vorbemerkungen

Zur Ermittlung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode sind gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 RegV Zu- bzw. Abschläge zu ermitteln, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 ergeben und diesen ausgleichen. Die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode wird zunächst der Saldo zum 31.12.2011 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2013 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2011 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2013. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 4 S. 3 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2012 und den gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2002 bis 2011 in Höhe von 3,58 %.

## **2. Positionen im Regulierungskonto**

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Gasbereich sind dies im Einzelnen:

1. die Differenz zwischen den nach § 4 RegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
2. die Differenz aus den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. m. V. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV),
3. die Differenz aus den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV) sowie
4. die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG sowie § 44 GasNZV verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV).

Gemäß § 34 Abs. 2 ARegV wird der Regulierungskontosaldo abweichend von § 5 Abs. 4 ARegV für die ersten drei Jahre der ersten Regulierungsperiode ermittelt. Die jeweils in den Jahren 2009, 2010 und 2011 entstandenen Differenzen sind der Anlage R1.2 zu entnehmen.

### **2.1. Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen.

#### **2.1.1. Zulässige Erlöse**

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV finden im vereinfachten Verfahren § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV keine Anwendung.

Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV) sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV findet im Gasbereich keine Anwendung; Anpassungen der Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV) fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein (s. Abschnitt 2.2).

Anpassungen können sich im vereinfachten Verfahren aufgrund von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) ergeben. Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog) erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) und
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für den Zeitraum 2009 bis 2011 nicht relevant.

#### **2.1.1.1. Zulässige Erlöse 2009**

Die Beschlusskammer hat mit Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG vom 27.11.2008 (BK9-07/919) eine kalenderjährliche Erlösobergrenze für das Jahr 2009 festgelegt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze findet sich in Anlage R2. In der Anlage R1.2, wird die festgelegte Erlösobergrenze des Jahres 2009 den diesbezüglichen Angaben des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV der Jahre 2006 und 2007 wurden bereits bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode berücksichtigt und sind damit in den ausgewiesenen festgelegten Erlösobergrenzen enthalten.

Sofern Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV stattgefunden haben, sind diese erst ab dem Jahr 2010 relevant.

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV (Härtefall) erfolgte nicht.

Damit ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des Jahres 2009 auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösbergrenze des Jahres 2009 abzustellen.

#### **2.1.1.2. Zulässige Erlöse 2010**

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösbergrenze für das Jahr 2010 findet sich in Anlage R2.1 in Zelle D15 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt (Zelle C15).

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 1 ARegV mitgeteilten zulässigen Erlöse des Jahres 2010 geprüft und dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 10.06.2011 die aus ihrer Sicht zulässigen Erlöse mitgeteilt.

Mit Mitteilung vom 23.06.2011 hat der Netzbetreiber geäußert, dass hinsichtlich der Erlösbergrenze 2010 aus seiner Sicht kein Anpassungsbedarf besteht.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösbergrenze wird in der Anlage R2.1 Zelle G15 und H15 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösbergrenze (Zelle F15) gegenübergestellt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösbergrenze 2010, in die einzelnen Bestandteile der Erlösbergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2 in der Spalte F.

##### **2.1.1.2.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösbergrenze für das Kalenderjahr 2010 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 106,60 zu verwenden.

Abweichungen im Vergleich zu den Angaben des Netzbetreibers werden in Anlage R.2.1 Zelle E23 dargestellt.

**2.1.1.2.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)**

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt. Eine Anpassung der Erlösbergrenze aufgrund einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten ist demnach im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen.

In Anlage R2.1 Tabelle B2.2 ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösbergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Im vereinfachten Verfahren ist in den jeweiligen Zellen (bis auf die Zellen C33 und D33 „Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“; vgl. Abschnitt 2.2) eine 0 eingetragen. In der zweiten Tabelle (ab Zeile 47) findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV anererkennungsfähigen Anpassungen. Auch hier sind im vereinfachten Verfahren außer in den Zellen C52 und D52 „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ (vgl. Abschnitt 2.2) keine Eintragungen möglich.

**2.1.1.2.3. Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung)**

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist in der Anlage R2.1 Tabelle B2.3 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E72.

**2.1.1.2.4. Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog)**

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) stattgefunden hat, ist dies in der Anlage R2.1 Tabelle B 2.4 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 79.

**2.1.1.2.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Sofern die Erlösbergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2.1 Tabelle B2.5 dargestellt. Ab-

weichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 86.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2010 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern der Beschluss wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

#### **2.1.1.2.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

#### **2.1.1.2.7. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze**

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Tabelle C1 abgebildet.

#### **2.1.1.3. Zulässige Erlöse 2011**

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2011 findet sich in Anlage R2.2 in Zelle D15 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt (Zelle C15).

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 1 ARegV mitgeteilten zulässigen Erlöse des Jahres 2011 geprüft und dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 14.02.2013 die aus ihrer Sicht zulässigen Erlöse mitgeteilt.

Mit Mitteilung vom 21.02.2013 hat der Netzbetreiber geäußert, dass hinsichtlich der Erlösobergrenze 2011 aus seiner Sicht kein Anpassungsbedarf besteht.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2.2 Zelle G15 und H15 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze (Zelle F15) gegenübergestellt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2011, in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2 in Spalte G.

#### **2.1.1.3.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2011 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 107,00 zu verwenden.

Abweichungen im Vergleich zu den Angaben des Netzbetreibers werden in Anlage R.2.2 Zelle E23 dargestellt.

#### **2.1.1.3.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)**

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt. Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten ist demnach im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen.

In Anlage R2.2 Tabelle B2.2 ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Im vereinfachten Verfahren ist in den jeweiligen Zellen (bis auf die Zellen C33 und D33 „Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“; vgl. Abschnitt 2.2) eine 0 eingetragen. In der zweiten Tabelle (ab Zeile 47) findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV anererkennungsfähigen Anpassungen. Auch hier sind im vereinfachten Verfahren außer in den Zellen C52 und D52 „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ (vgl. Abschnitt 2.2) keine Eintragungen möglich.

#### **2.1.1.3.3. Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung)**

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist in der Anlage R2.2 Tabelle B2.3 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E72.

**2.1.1.3.4. Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog)**

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) stattgefunden hat, ist dies in der Anlage R 2.2 Tabelle B 2.4 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E79.

**2.1.1.3.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2.2 Tabelle B2.5 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 86.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2011 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern der Beschluss wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

**2.1.1.3.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

**2.1.1.3.7. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze**

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Tabelle C1 abgebildet.

### **2.1.2. Erzielbare Erlöse**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobnungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht anerkennungsfähig sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

Der Netzbetreiber hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2009 bis 2011 die in Anlage R3 dargestellten erzielbaren Erlöse.

### **2.2. Differenz aus vorgelagerten Netzkosten**

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogasumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Gemäß seiner Mitteilungspflicht nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2011 die tatsächlich entstandenen Kosten der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV übermittelt. In der Anlage R1.2 werden diese Werte den aus Sicht der Beschlusskammer korrekten Werten gegenübergestellt.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

### **2.3. Differenz aus volatilen Kostenanteilen**

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Diese Regelung war erstmalig zum 01.01.2011 anwendbar. Die diesbezüglich im Jahr 2011 enthaltenen Ansätze sind den tatsächlich entstandenen Kosten dieses Jahres gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Gemäß seiner Mitteilungspflicht nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für das Kalenderjahr 2011 die tatsächlich entstandenen Kosten sowie die in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätze der volatilen Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV angegeben. In der Anlage R1.2 wird diese Angabe dem aus Sicht der Beschlusskammer korrekten Wert gegenübergestellt.

### **2.4. Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen**

Gemäß § 5 Abs. 1 A.3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a. F. sowie nach § 44 GasNZV verursacht wird.

Gemäß seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2011 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1.2 den von der Beschlusskammer geprüften Werten gegenübergestellt.

### **3. Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode**

#### **3.1. Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2011**

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2009 bis 2011 hinsichtlich

- der Abweichung zwischen zulässigen bzw. verprobten Erlösen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten des vorgelagerten Netzes und der in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV,
- der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten für Treibenergie und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV sowie
- den Mehrkosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der Anlage R1.2 sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2009 bis 2011 zu entnehmen.

Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2009 beträgt der Zinssatz 4,09 %, für das Jahr 2010 3,80 % und für die folgenden Jahre 3,58 %.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2011 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2009, 2010 und 2011, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Der Anlage R1.1 ist für die Jahre 2009, 2010 und 2011 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12 für das entsprechende Jahr zu entnehmen.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 kann ebenfalls der Anlage R1.1, Zelle F20 entnommen werden.

### **3.2. Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge**

Grundlage für die Bestimmung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode ist der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2011. Dieser ist für das Jahr 2012 aufzuzinsen, da die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2013 beginnt. Weiterhin hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber die Anwendung der sog. optionalen Sonderlösung eingeräumt, um Beträge, die gemäß § 5 Abs. 3 ARegV in den Jahren 2012 und 2013 zu Entgeltanpassungen geführt haben, bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge zu berücksichtigen.

#### Erläuterung zur optionalen Sonderlösung

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, im Folgejahr seine Netzentgelte nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen, soweit die tatsächlich erzielbaren Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 % überschreiten. Bleiben die erzielbaren Erlöse hingegen um mehr als 5 % hinter den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres zurück, so besteht ein Wahlrecht für den Netzbetreiber, seine Entgelte nach § 17 ARegV anzupassen.

Erzielt der Netzbetreiber somit Mehrerlöse in 2009, die 5 % der zulässigen Erlöse übersteigen, sind seine Netzentgelte zum 01.01.2011 zu senken. Die durch die Netzentgeltanpassung entstandenen Mindererlöse im Jahr 2011 gehen in den Saldo zum 31.12.2011 ein.

Anders ist die Situation bei Mehrerlösen, die im Jahr 2010 oder 2011 erzielt werden. Die Anpassung der Netzentgelte erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2012 bzw. zum 01.01.2013 und hätte somit keine Auswirkungen auf den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2011. Die Berechnung der Zu- und Abschläge erfolgt somit auf einer Bemessungsgrundlage, in der die Anpassungsbeträge nicht enthalten sind. Da diese Beträge im Saldo verbleiben, würden sie bei der Bestimmung der Zu- und Abschläge mitberücksichtigt und damit als Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode verteilt. Es käme dadurch zu einer doppelten Rückzahlung der Mehrerlöse durch den Netzbetreiber. Die hierdurch entstandenen Mindererlöse würden verzinst erst in der dritten Regulierungsperiode ausgeglichen.

Um dies zu verhindern, hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 04.10.2012 die Möglichkeit eingeräumt, von der sogenannten optionalen Sonderlösung Gebrauch zu machen. Diese sieht vor, dass Mehrerlöse, die in den Jahren 2010 und/oder

2011 entstanden sind und zu einer Anpassung der Entgelte in den Jahren 2012 und/oder 2013 geführt haben, bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge berücksichtigt werden.

Der Netzbetreiber hat der Beschlusskammer gemäß seiner Mitteilungsverpflichtung nach § 28 Nr. 3 und 4 ARegV vom 30.06.2013 mitgeteilt, dass er im Jahr 2011 Mehrerlöse erzielt hat, die 5 % übersteigen und zum 1.1.2013 zu einer Entgeltanpassung geführt haben.

Da der Netzbetreiber mit Schreiben vom 15.11.2012 mitgeteilt hat, dass er bereits im Jahr 2010 von der optionalen Sonderlösung Gebrauch machen möchte, findet diese Vorgehensweise ebenfalls für das Jahr 2011 Anwendung.

Bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge wird der Anpassungsbetrag wiederum gemäß § 5 Abs. 3 ARegV ermittelt, der sich aus Sicht des Netzbetreibers ergeben hat.

Die Anwendung der optionalen Sonderlösung für Differenzbeträge der Jahre 2010 und 2011 beeinflusst die Ermittlung der Zinsen der Jahre 2012 und 2013.

Bei der Ermittlung der Verzinsung des Jahres 2012 ist sodann zu berücksichtigen, dass der Endbestand des Saldos zum 31.12.2012 in Höhe der erfolgten Entgeltanpassung zu korrigieren ist. Das zu verzinsende durchschnittlich gebundene Kapital entspricht dem Mittelwert aus dem Anfangsbestand zum 01.01.2012 und dem Endbestand zum 31.12.2012. Bei einem Zinssatz von 3,58% ergibt sich die in Anlage R1.1, Zelle G19 dargestellte Verzinsung für 2012.<sup>1</sup>

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode ergibt sich aus dem Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung, der in der Anlage R1.1, Zelle G20 dargestellt ist.

### **3.3. Berechnung der Zu- und Abschläge**

Die Ermittlung der Zu- / und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2013 bis 2017 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten zuzüglich der jährlichen Verzinsung der jeweiligen durchschnittlichen Kapitalbindung.

---

<sup>1</sup> Um zu verhindern, dass Mindererlöse bzw. Mehrerlöse der Jahre 2012 bzw. 2013, die aufgrund von Mehrerlösen bzw. Mindererlösen der Jahre 2010 bzw. 2011 entstanden sind, im Jahre 2012 bzw. 2013 im Regulierungskonto für die zweite Regulierungsperiode nochmals berücksichtigt werden, sind die erzielbaren Erlöse der Jahre 2012 bzw. 2013 um den Betrag der Mehrerlöse bzw. Mindererlöse der Jahre 2010 bzw. 2011 zu erhöhen bzw. zu verringern. Dadurch wird eine Doppelverrechnung vermieden.

Die Anwendung der optionalen Sonderlösung für Differenzen des Jahres 2011 beeinflusst die Ermittlung der Zinsen des Jahres 2013. Die Entgeltanpassung zum 01.01.2013 führt dazu, dass sich der Endbestand nicht nur um die reguläre Tilgungsrate, sondern auch um den Anpassungsbetrag reduziert.

Der dabei anzuwendende Zinssatz beträgt konstant 3,58 %, was dem 10-jährigen Durchschnitt der Umlaufrenditen "festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten" der Jahre 2002 bis 2011 entspricht.

Entsprechend der oben dargestellten Ausführungen ergeben sich die in Anlage R1.1 aufgeführten Zu- / Abschläge für das Regulierungskonto für die Jahre 2013 bis 2017. Zuschläge auf die Erlösbergrenzen der zweiten Regulierungsperiode werden hierbei mit einem negativen Vorzeichen dargestellt, Abschläge sind mit einem positiven Vorzeichen versehen.

	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	<b>Verzinsung und Auflösung des Regulierungskonto</b>											
2												
3	Firma des Gasnetzbetreibers		Stadtwerke Ilmenau GmbH									
5	Betriebsnummer		12000921									
6	Netznummer		1									
7												
8			2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
9												
10	Saldo aus Einzeldifferenzen		[REDACTED]									
11												
12	Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)		[REDACTED]									
13	Reguläre Tilgung des Saldo aus Regulierungskonto		[REDACTED]									
14	Sondertilgung gemäß optionaler Sonderlösung		[REDACTED]									
15	Saldo I		[REDACTED]									
16	Saldo II		[REDACTED]									
17	Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV		[REDACTED]									
18	Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand		[REDACTED]									
19	Verzinsung des Saldos		[REDACTED]									
20	Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung		[REDACTED]									
21												
22	In der Verprobung des Jahres 2011 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto		[REDACTED]		zu verteilender Saldo		[REDACTED]					
23	In der Verprobung des Jahres 2012 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto		[REDACTED]		jährliche Tilgung		[REDACTED]					
24	In der Verprobung des Jahres 2013 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto		[REDACTED]									
25					Saldo des Regulierungskonto (Zu-/Abschlag)		[REDACTED]					

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV der Jahre 2009 - 2011												
2													
3	Firma des Gasnetzbetreibers		Stadtwerke Ilmenau GmbH										
4	Betriebsnummer		12000521										
5	Netznummer		1										
6													
7													
8	Beschreibung		Inhalt		2009			2010			2011		
9					Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu angesetzten Werten	Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu angesetzten Werten	Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu angesetzten Werten
10	1	Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse										
11			erzielbare Erlöse										
12	2	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten										
13			in EOG enthaltene Ansätze										
14	3	Volatile Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten										
15			in EOG enthaltene Ansätze										
16	3	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	bei effizienter Leistungsbringung entstehende Kostenveränderung										
17	5	Sonstiges											
18													
19			Saldo aus Einzeldifferenzen										

	B	C	D	E	F	G
1	<b>Übersicht angepasste Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV</b>					
2						
3		<b>Netzbetreiber</b>	Stadtwerke Ilmenau GmbH			
4		<b>Betriebsnummer der Bundesnetzagentur</b>	12000921			
5		<b>Aktenzeichen der 1. EOG-Festlegung</b>	BK9-07/919			
6		<b>Verfahren</b>	vereinfachtes Verfahren			
7		<b>Netznummer</b>	1			
8						
9						
10				2009	2010	2011
11	(1)	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	$KA_{dnb,t}$			
12	(2)	Veränderung dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	+ Veränderung $KA_{dnb,t}$			
13	(3)	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	+ $KA_{vnb,0}$			
14	(4)	Veränderung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPit/VPIO-PFt)	+ Veränderung $KA_{vnb,t}$			
15	(5)	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	+ $KA_{b,t}$			
16	(6)	Veränderung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPit/VPIO-PFt)	+ Veränderung $KA_{b,t}$			
17	(7)	genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV	+ $EF_t$			
18	(8)	Veränderung des Anpassungsbetrages (VPit/VPIO-PFt) am $EF_t$	+ Veränderung $EF_t$			
19	(9)	Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze - Qualitätselement nach § 19 ARegV	+ $Q_t$			
20	(10)	Volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV	+ $(VK_t$			
21	(11)	Volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Basisjahr	- $VK_0)$			
22	(12)	Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	+ $NZH_t$			
23	(13)	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 - 2008 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1a ARegV	- $PS_t$			
24	(14)	Sonstiges (Mehrerlösabschöpfung)	- $So_t$			
25						
26		<b>Erlösobergrenze nach § 4 ARegV</b>	<b>= <math>EO_t</math></b>			

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Netzbetreiber	Stadtwerke Ilmenau GmbH							
2	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur	12000821							
3	Aktenzeichen der 1. EOG-Festlegung	BK9-07/919							
4	Verfahren	vorfachtes Verfahren							
5	Netznummer	1							
6	Beschluss Erweiterungsfaktor 20XX								
7	Beschluss Mehrfunktionsbeschöpfung	EKS-07/919-MEA_08.12.2009							
8	Mitteilung Investitionsbudget								
9	Beschluss § 26 Abs. 2 ARegV	BK9-12/1089_19.04.2015							
10	Schreiben Periodenübergreifende Saldierung 2008	BK9-07/919_25.11.2009							

B1. Anpassung der Erlösbergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV

	Netzbetreiber	Bundesnetzagentur	Abweichung Erlösbergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG	Netzbetreiber	Bundesnetzagentur	Abweichung Erlösbergrenze gemäß Anpassung der Erlösbergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) [E]	Abweichung Erlösbergrenze gemäß Anpassung der Erlösbergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [E]
14	Erlösbergrenze nach § 4 ARegV					$(= D67 + D102 - D77 - D78 + D88 + D107 + D110 + D115 - D121 - D122)$	

B2. Der Anpassung zugrunde liegende Änderungen nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV

B2.1. Änderung des Verbraucherpreisgesamtdindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 ARegV)

Kalenderjahr 2008	geplannter Verbraucherpreis-gesamtdindex	Bundesnetzagentur Verbraucherpreis-gesamtdindex	Abweichung Verbraucherpreis-gesamtdindex Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur	Anmerkungen zur Prüfung
Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisgesamtdindex des gegebenen Kalendersjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbergrenze ist	106,60	106,80	0,00	

B2.2. Änderung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 10 und 13, Satz 2 und 3 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV)

Beschreibung	In der Erlösbergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenteile [E]				Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [E]	Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [E]	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)	Anmerkungen zur Prüfung (Erlöse)
	Netzbetreiber Kosten [E]	Bundesnetzagentur Kosten [E]	Netzbetreiber Erlöse [E]	Bundesnetzagentur Erlöse [E]				
31 Konzessionsgebühren (Satz 1, Nr. 2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
32 Betriebskosten (Satz 1, Nr. 3)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
33 Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)								
34 Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 6)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
35 Verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungpauschale (Satz 1, Nr. 8a)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
36 Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungszustellungen (Abschluss vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 9)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
39 Betriebs- und Personalabfertigung (Satz 1, Nr. 10)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
40 Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetreuerinnen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
42 Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanchlusskostenbeiträgen in Verbindung mit dem Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
44 Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensprüfung unterliegen (Satz 3)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
45 Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenteile [E]			0,00	0,00		0,00		

R2.1 Nachrechnung 2010

B	C	D	E	F	G	H	I	J	
Beschreibung	In der Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 3 LV.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [€]								
	Netzbetreiber Kosten [€]	Bundesnetzagentur Kosten [€]	Netzbetreiber Erlöse [€]	Bundesnetzagentur Erlöse [€]	Abweichung Kosten Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)	Anmerkungen zur Prüfung (Erlöse)	
47									
48									
49	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
50									
51	Betriebssteuern (Satz 1, Nr. 3)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
52	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)								
53	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 6)	0,00	0,00						
54	Verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungsschulden (Satz 1, Nr. 5a)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
55	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungseleistungen (Abschluss vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 6)	0,00	0,00						
56	Betriebs- und Personalausgaben (Satz 1, Nr. 7)	0,00	0,00						
57	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebsunterstützten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)	0,00	0,00						
58	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)			0,00	0,00				
59	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verteilungsergänzung umfassen (Satz 3)	0,00	0,00	0,00	0,00				
60	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile [€]			0,00	0,00				
61									
62									
63									
64									
65									
66	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung				
67	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteil für 2010 [€]								
68									
69	<b>B2.3. Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GasNEV (2008)</b>								
70									
71	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur			
72	Saldo der periodenübergreifenden Saldierung 2008 gemäß § 10 GasNEV für das Kalenderjahr [€]					BKS-07-9-20-11-2009			
73									
74									
75	<b>B2.4. Mehrerlösausschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV LV.m. § 10 GasNEV</b>								
76									
77	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur			
78	vom Netzbetreiber in Ansatz gebrachter semiaufsteiger Rückzahlungsbetrag					BKS-07-9-19-NEA-08/12-2008			
79									
80									
81	<b>B2.5. Anpassung aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 LV.m. § 10 ARegV</b>								
82									
83	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber [€]	Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur für			
84	Anpassungsbetrag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 LV.m. § 10 ARegV								
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									

Genehmigte Anpassung der  
Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1  
ARegV LV.m. § 10 ARegV  
0,00 €  
Für die genehmigte Anpassung der  
Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1  
ARegV verwendeter VPI  
190,25  
Neu errechnete Anpassung der  
Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1  
ARegV auf Basis des VPI2008  
0,00 €

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
97	C1. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteil der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG waren								
98	soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Volltarifübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäss § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV								
99	C1.1. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV (pauschalierter Investitionszuschlag)								
100	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber (K)	Bundesnetzagentur (K)					Datengrundlage der Bundesnetzagentur	
101									
102	Pauschalierter Investitionszuschlag								
103									
104	C2.1. Vorübergehend nicht beeinflussbare und beeinflussbare Kosten $(K_{Awb,0} + [1 - V_{2008}] \times K_{Ab,0})$								
105	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber (K)	Bundesnetzagentur (K)					Datengrundlage der Bundesnetzagentur	
106									
107	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten $K_{Awb,0}$								
108									
109	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber (K)	Bundesnetzagentur (K)					Datengrundlage der Bundesnetzagentur	
110									
111	Nicht abgeteilte beeinflussbare Kosten $[(1 - V_{2008}) \times K_{Ab,0}]$								
112									
113	C2.2. Anpassung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und beeinflussbaren Kosten aufgrund $VP_{2008}$ und $PF_{2008}$								
114	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber (K)	Bundesnetzagentur (K)						
115									
116	Anpassungsbetrag der Kostenanteile "vmb" = "b" aufgrund $VP_{2008}$ und $PF_{2008}$								
117									
118	C2.3. Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GesNEV (2006/ 2007)								
119	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber (K)	Bundesnetzagentur (K)					Datengrundlage der Bundesnetzagentur	
120									
121	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 einschli. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								
122									
123	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2007 einschli. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								
124									

	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	Netzbetreiber	Stadwerke Ilmenau GmbH								
2	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur	12000921								
3	Aktenzeichen der 1. EOG-Festlegung	BK9-07/919								
4	Verfahren	vereinfachtes Verfahren								
5	Netznummer	1								
6	Beschluss Erweiterungsfaktor 20XX									
7	Beschluss Mehrerlösausschöpfung	BK9-07/919-MEA_08.12.2009								
8	Mitteilung Investitionsbudget									
9	Beschluss § 26 Abs. 2 ARegV	BK9-12/1028_13.04.2013								
10	Schreiben Periodenübergreifende Salddierung 2008	BK9-07/919_26.11.2009								
11										
12	<b>B1. Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV</b>									
13										
14		<b>Netzbetreiber</b> Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 26 Abs. 1 EnWG [€]	<b>Bundesnetzagentur</b> Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 26 Abs. 1 EnWG [€]	Abweichung Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 26 Abs. 1 EnWG Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	<b>Netzbetreiber</b> Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV [€]	<b>Bundesnetzagentur</b> Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) [€] (= D07 + D102 - D72 - D79 + D86 + D107 + D110 + D116 - D121 - D122)	Abweichung Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]			
15	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV									
16										
17										
18	<b>B2. Der Anpassung zugrunde liegende Änderungen nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV</b>									
19										
20	<b>B2.1. Änderung des Verbraucherpreisgesamtdindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 ARegV)</b>									
21	Kalenderjahr 2009	<b>Netzbetreiber</b> Verbraucherpreisgesamtdindex	<b>Bundesnetzagentur</b> Verbraucherpreisgesamtdindex	Abweichung Verbraucherpreisgesamtdindex Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur	Anmerkungen zur Prüfung					
22	Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisgesamtdindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt	107,00	107,00	0,00						
23										
24										
25	<b>B2.2. Änderung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 10 und 13, Satz 2 und 3 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV)</b>									
26	Beschreibung	In der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 26 Abs. 1 EnWG enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [€]								
27										
28		<b>Netzbetreiber</b> Kosten [€]	<b>Bundesnetzagentur</b> Kosten [€]	<b>Netzbetreiber</b> Erlöse [€]	<b>Bundesnetzagentur</b> Erlöse [€]	Abweichung Kosten Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [€]	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)	Anmerkungen zur Prüfung (Erlöse)	
29										
30	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
31	Betriebslosum (Satz 1, Nr. 3)	0,00	0,00			0,00				
32	Erforderliche Inanspruchnahme vorgetragener Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)									
33	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 6)	0,00	0,00							
34	Verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Satz 1, Nr. 3a)	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00			
35	Betriebs- und lärmverträgliche Vereinbarungen zu Lohnersatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vpr 31.12.06) (Satz 1, Nr. 8)	0,00	0,00							
36	Betriebs- und Personalstatistik (Satz 1, Nr. 10)	0,00	0,00							
37	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetriebsstätten für Kinder der im netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)	0,00	0,00							
38	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasEV (Satz 1, Nr. 13)			0,00	0,00		0,00			
39	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensgulassung unterliegen (Satz 3)	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00			
40										
41	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile [€]			0,00	0,00		0,00			
42										
43										
44										
45										

R2.2 Nachrechnung 2011

B	C	D	E	F	G	H	I	J	
Beschreibung	In der Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 28 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) erlösbare dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (Kantab)								
	Netzbetreiber Kosten (€)	Bundesnetzagentur Kosten (€)	Netzbetreiber Erlöse (€)	Bundesnetzagentur Erlöse (€)	Abweichung Kosten Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur (€)	Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur (€)	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)	Anmerkungen zur Prüfung (Erlöse)	
47									
48									
49	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
50	Betriebssteuer (Satz 1, Nr. 3)	0,00	0,00			0,00			
51	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)								
52	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 6)	0,00	0,00			0,00			
53	Verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungsprämie (Satz 1, Nr. 7a)	0,00	0,00			0,00			
54	Betriebs- und tarifvertragliche Verarbeitungen zu Lohnzusatz- und Versorgungskosten (Abschluss vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 8)	0,00	0,00			0,00			
55	Betriebs- und Personalstrafgebühren (Satz 1, Nr. 12)	0,00	0,00			0,00			
56	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderkrippen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)	0,00	0,00			0,00			
57	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)			0,00	0,00			0,00	
58	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasverorgungsnetzen, bei einer ausseren Verfahrensregulierung unterliegen (Satz 3)	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00	
59	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile (€)			0,00	0,00			0,00	
60	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (€)	Bundesnetzagentur (€)	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur (€)	Anmerkungen zur Prüfung				
61	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteil für 2011 (€)								
62	<b>B2.3. Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GasNEV (2008)</b>								
63	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (€)	Bundesnetzagentur (€)	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur (€)	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur			
64	Saldo der periodenübergreifenden Saldierung 2008 gemäß § 10 GasNEV für das Kalenderjahr (€)					BNS-07-018_26 11 2009			
65	<b>B2.4. Mehrerlösausschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 10 GasNEV</b>								
66	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (€)	Bundesnetzagentur (€)	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur (€)	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur			
67	vom Netzbetreiber in Ansatz gebrachter anteilweiser Rückzahlungsbetrag					BKS-07-018-MEA_02 12 2009			
68	<b>B2.5. Anpassung aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV</b>								
69	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (€)	Bundesnetzagentur (€)	Abweichung Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur (€)	Anmerkungen zur Prüfung	Datengrundlage der Bundesnetzagentur			
70	Anpassungsbetrag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV								
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									

Geplante Anpassung der  
 Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1  
 ARegV i.V.m. § 10 Abs. 1  
 GasNEV  
 0,00 €  
 Für die genehmigte Anpassung der  
 Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1  
 ARegV verwendet der VP  
 TDG 08  
 Neu errechnete Anpassung der  
 Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1  
 ARegV auf Basis des VP2009  
 0,00 €

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
99	<b>C1. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteil der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG waren</b>								
100	(bzw. wenn vorhanden unter Berücksichtigung von Voltmeterabhängigkeiten nach § 28 Abs. 1 ARegV sowie von Beschläüssen gemäß § 28 Abs. 2 LV-nr. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV)								
99	<b>C1.1. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV (pauschalierter Investitionszuschlag)</b>								
101	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (G)	Bundesnetzagentur (G)				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
102	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV								
103									
104	<b>C2.1. Vorübergehend nicht beeinflussbare und beeinflussbare Kosten (<math>K_{Avmb,0} + [1 - V_{2010}] \times K_{Ab,0}</math>)</b>								
105	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (G)	Bundesnetzagentur (G)				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
107	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten $K_{Avmb,0}$								
108									
109	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (G)	Bundesnetzagentur (G)				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
110	Nicht abgebauete beeinflussbare Kosten $[(1 - V_{2010}) \times K_{Ab,0}]$								
111									
112	<b>C2.2. Anpassung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und beeinflussbaren Kosten aufgrund <math>VP_{2006}</math> und <math>PF_{2006}</math></b>								
113	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (G)	Bundesnetzagentur (G)						
115	Anpassungsbeitrag der Kostenanteile "vnb" = "b" aufgrund $VP_{2006}$ und $PF_{2006}$								
116	$[(K_{Avmb,0} + K_{Ab,0}) \times (VP_{2006}/VP_{10} - PF_{2006})] - (K_{Avmb,0} + K_{Ab,0})$								
117									
118	<b>C2.3. Mehr- oder Minderrisiko nach § 10 der GasNEV (2006/ 2007)</b>								
120	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (G)	Bundesnetzagentur (G)				Datengrundlage der Bundesnetzagentur		
121	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 einsch. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								
122	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2007 einsch. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								

## R3 Erzielbare Erlöse

	A	B	C	D	E	F
1	<b>Zusammensetzung der erzielbaren Erlöse</b>					
2						
3		Firma des Gasnetzbetreibers	Stadtwerke Ilmenau GmbH			
5		Betriebsnummer	12000921			
6		Netznummer	1			
7						
8				2009	2010	2011
9	1.1	Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas				
10	1.1.1	Erlöse aus der Wälzung von Netzentgelten für die vorgelagerte Netznutzung				
11	1.1.2	Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung				
12	1.1.3	Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung				
13	1.1.4	Abrechnung				
14	1.1.5	Messung				
15	1.1.6	Messstellenbetrieb				
16	1.1.7	Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV				
17	1.1.8	Vertragsstrafen				
18	1.1.9	Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV				
19	1.1.10	Unterbrechbare und unterjährige Verträge				
20	1.1.11	Weitere Erlöse				
21	1.1.12	Konzessionsabgaben				
22	1.1.13	Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten				
23	=	Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.12)				
24	+	Unterverprobung				
25	+	Hinzurechnungen				
26	-	Kürzungen				
27	=	Erzielbare Erlöse				